

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	6 (1898)
Heft:	14
Artikel:	Reglement über die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates für das Vereinsorgan "Das Rote Kreuz"
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545160

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote + Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, vierteljährl.
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
20 Cts.

Offizielles Organ
des

Insertionspreis:
per einseitige Zeitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redaktionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamente ist:
Haasenstein und Vogler.

schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst, Bern.

Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annonce-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämtliche Filialen im In- und Auslande.

Protokollauszug der 2. Verwaltungsratssitzung des Vereinsorgans,

Dienstag den 5. Juli 1898 in Olten.

1. Nachdem das in der ersten Sitzung vom 21. Juni l. J. durchberatene und bereinigte Reglement über die Pflichten und Rechte des Verwaltungsrates für das Vereinsorgan von den drei Organisationen, resp. deren Vorstände genehmigt worden ist, konstituiert sich der Verwaltungsrat wie folgt: Präsident: Louis Cramer, Zürich; Vizepräsident: Nat.-Rat v. Steiger, Bern; Mitglied, das mit dem Präsidenten kollektiv die Unterschrift führt: E. Zimmermann, Basel.

2. Der Präsident referiert über die mit Hrn. Dr. A. Mürset in Bern bereits gepflogenen Unterhandlungen betr. Übernahme des Vereinsorgans. Es wird ihm der Auftrag erteilt, mit Hrn. Mürset weiter zu unterhandeln und zwar, um die Sache schneller und besser zum Abschluß zu bringen, mündlich.

3. Es wird beschlossen, wenn immer möglich die Zeitschrift sofort zu übernehmen.

4. Im laufenden Halbjahre sollen Erhebungen gemacht werden, ob es nicht möglich wäre, das Vereinsorgan vom 1. Januar 1899 an wöchentlich erscheinen zu lassen und zwar ohne Erhöhung des Abonnementsbetrages. Diesbezügliche, gut motivierte Kreisschreiben sollen an sämtliche Sektionen der drei Organisationen gerichtet werden, sobald der Übernahmsvertrag mit Hrn. Mürset abgeschlossen ist.

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: Louis Cramer. Der Aktuar ad hoc: Dr. A. v. Schultheiss.

Reglement über die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates für das Vereinsorgan „Das Rote Kreuz“.

§ 1. Der Verwaltungsrat besteht aus den in den Aufsichtsrat des schweiz. Centralsekretariates für den freiwilligen Sanitätsdienst abgeordneten 6 Mitgliedern der drei Verbände: schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, schweiz. Samariterbund und schweiz. Militärsanitätsverein; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

§ 2. Der Präsident stimmt bei allen Abstimmungen mit und es gilt bei Stimmenübereinstimmung derjenige Beschuß als angenommen, auf welchen die Stimme des Präsidenten gefallen ist.

§ 3. Der Verwaltungsrat schließt den Übernahmsvertrag mit Herrn Dr. A. Mürsel in Bern ab; er erledigt endgültig die Verträge mit dem Drucker, Expedienten und dem Announceur; letztere Funktion kann er auch dem Centralsekretär übertragen (vide § 5 d der Organisation des Centralsekretariates).

§ 4. Alle rechtlichen Geschäfte, die das Vereinsorgan anbelangen, sowie die Vertretung nach außen liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates, ausgenommen allfällige Veränderung des Organs, wozu er eine besondere Vollmacht der drei Organisationen zu erlangen hat.

§ 5. Der Verwaltungsrat hat über den ganzen Gang des Geschäfts zu wachen, Bücher wie Kassa zweimal per Jahr zu revidieren und besonders zu trachten, das Organ so zu gestalten, daß es für alle drei Organisationen recht fruchtbringend und lehrreich wird. Der Verwaltungsrat hat das Recht der Censur, besonders bei Füseraten.

§ 6. Der Verwaltungsrat hat alle 6 Monate über den Gang des Geschäfts den Centralvorständen der drei Organisationen einen schriftlichen Rapport einzureichen, jeweilen auf Ende Dezember die Jahresrechnung abzuschließen und nebst Generalbericht bis spätestens Ende März den drei Centralvorständen vorzulegen, ebenso eventuelle Anträge rechtzeitig denselben zu übermitteln und ein Jahresbudget anzustellen.

§ 7. Der Verwaltungsrat hat in der Regel alle drei Monate eine Sitzung zu halten; im Falle wichtiger und eilender Geschäfte kann der Präsident auch außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Erledigung untergeordneter Geschäfte liegt in der Kompetenz des Präsidenten; auch steht ihm der Circulationsweg zur Verfügung.

§ 8. Die verbindliche Unterschrift für alle Geschäfte, Korrespondenzen &c. nach außen führt der Präsident und zwar jeweilen kollektiv mit einem anderen Mitgliede, das aber nicht der gleichen Organisation angehören darf und ebenfalls vom Verwaltungsrat zu ernennen ist.

Den Centralvorständen der drei Organisationen ist über Konstituierung und weitere Wahlen schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 9. Die mit der Führung der Unterschriften betrauten Mitglieder haften persönlich solidarisch mit ihren Unterschriften, nur insofern sie ihre Kompetenzen überschreiten oder gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates handeln. Falls ihnen von Seite des Verwaltungsrates ein Auftrag erteilt wird, den sie glauben nicht verantworten zu können, so steht ihnen das Recht zu, sich dagegen zu Protokoll zu verwahren.

§ 10. Über den ganzen Geschäftsgang ist kaufmännische Buchhaltung zu führen; alle Auszahlungen unterliegen dem Visum des Präsidenten, eventuell des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates.

§ 11. Die Buchführung, das Kassawesen und das Führen der Protokolle hat der Centralsekretär zu besorgen und zwar ohne Extraentschädigung (vide § 5 d der Organisation des Centralsekretariates). Er hat bei den Sitzungen beratende Stimme. Sollte der Sekretär durch anderweitige, von den drei Organisationen zugewiesene Arbeiten vollauf beschäftigt sein, so kann der Verwaltungsrat eine Aushilfe ernennen und dieselbe entsprechend entschädigen.

§ 12. Eine Gesamtüberschreitung des genehmigten Jahresbudgets bis auf 200 Franken bedarf keiner Bewilligung der Centralvorstände der drei Organisationen; sollte jedoch dieser Betrag nicht mehr genügen, so ist um den weiteren Kredit bei denselben erst einzukommen.

§ 13. Die Reiseauslagen zu den Sitzungen sind zu Lasten des Vereinsorgans, ebenso die in § 11 vorgeesehenen Entschädigungen.

§ 14. Alle Einladungen sind unter Angabe der Tafelanden zu erlassen und zwar so, daß dieselben in der Regel wenigstens fünf Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder sind.

§ 15. Dieses Regulativ kann jeweilen auf Anfang eines Geschäftsjahres abgeändert werden. Von jedem Centralvorstande der drei Organisationen sind vier Exemplare handschriftlich zu unterzeichnen, wovon jeder derjenigen ein Exemplar und der Verwaltungsrat eines empfängt.

Obigem Reglement wird die Genehmigung erteilt.

(Folgen die Unterschriften der drei Organisationen.)

